

RS Vwgh 1990/2/27 89/08/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §69;

AVG §71;

AVG §72 Abs1;

Rechtssatz

Die Frage der Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrages ist keine Vorfrage für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmsantrages; die belBeh durfte vielmehr ohne weiters Zuwartern in der Sache selbst entscheiden, wobei der den Wiederaufnahmsantrag wegen Verspätung zurückweisende Bescheid im Falle der Bewilligung des Wiedereinsetzungsantrages gem § 72 Abs 1 AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten wäre (Hinweis E 23.10.1986, 85/02/0251, VwSlg 12275 A/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080039.X01

Im RIS seit

18.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at